

Klausel	Gefahrenübergang	Kostenübergang	Versicherung	Bedeutung
---------	------------------	----------------	--------------	-----------

EXW ab Werk benannter Ort	Käufer	Käufer	Käufer	Verkäufer muss weder Kosten für Transport noch Zollangelegenheiten übernehmen
F	Der Verkäufer hat mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer keine Verpflichtung mehr und keine Verantwortung. Die Kosten des Transportes ab Übergabe gehen an den Importeur			
FCA frei Frachtführer benannter Ort	Käufer ab Übergabe an den Frachtführer	Käufer ab Übergang an den ersten Transporteur	Käufer	Käufer ist für die Kosten des Haupttransportes verantwortlich und gilt für alle Transportarten
FAS frei Längsseite Schiff benannter Versch-Hafen	Käufer ab Verladung auf dem Schiff	Käufer Ab Übergang der Ware am Kai des Verladehafens	Käufer	Der Importeur trägt die Kosten der einer Transportversicherung. Der Verkäufer trägt die Kosten für die Exportfreimachung. Gültig für die See- und Binnenschifffahrt
FOB frei an Bord benannter Versch-Hafen	Käufer ab Überschreiten der Schiffsreling im Verladehafen	Käufer ab Übertritt an der Schiffsreling im Verladehafen	Käufer	Wie FAS jedoch muss der Experteur zusätzlich die Verladekosten im Verladehafen übernehmen
C	Der Verkäufer hat den Hauptteil der Transportkosten zu übernehmen			
CFR Kosten und Fracht benannter Versch-Hafen	Käufer ab Überschreiten der Schiffsreling im Versch-Hafen	Verkäufer bis zum benannten Bestimmungshafen	Käufer	Käufer muss die Transportversicherung beauftragen und bezahlen
CIF Kosten, Versicherung und Fracht wie CFR	Käufer wie CFR	Verkäufer wie CFR	Verkäufer	Verkäufer ist für den Abschluss einer Transportversicherung verpflichtet und muss diese Kosten übernehmen
CPT Frachtfrei benannter Bestimmungsort	Käufer ab Übergabe an den Frachtführer für alle Transportarten	Verkäufer bis zum benannten Bestimmungsort	Käufer	Verkäufer ist für die Exportabwicklung verantwortlich und muss diese Kosten übernehmen. Gilt für alle Transportarten
CIP Frachtfrei versichert wie CPT	wie CPT	wie CPT	Verkäufer	Verkäufer muss eine Transportversicherung abschliessen und bezahlen bis benannter Bestimmungsort

D	Vom Verkäufer werden die Kosten übernommen sowie die Gefahren bis zum Bestimmungsort der Ware			
DAF geliefert Grenze benannter Ort	Verkäufer bis benannter Grenzübergang	Verkäufer bis genannter Grenzübergang	Verkäufer bis genannter Grenzübergang	Verkäufer trägt die Transportkosten bis genanntem Grenzübergang. Einfuhr und Abgaben an Importeur Gilt für alle Transportarten
DES geliefert ab Schiff benannter Versch-Hafen	Verkäufer bis entladen am Kai des Verschiffungs- hafen	Verkäufer bis Bestimmungshafen jedoch nicht entladen	Verkäufer bis Best.-Hafen nicht entladen	Gefahr geht an Käufer über, sobald das Schiff den Bestimmungshafen erreicht hat und muss die Kosten für Entladung und Weiterfracht zahlen, sowie auch Einfuhrzölle. Gilt nur für See- und Binnenschifffahrt
DDU geliefert unverzollt benannter Bestimmungsort	Verkäufer bis Bestimmungsort benannt	Verkäufer bis Bestimmungsort benannt	Verkäufer bis Bestimmungsort benannt	Einfuhrzölle gehen an Importeur. Transportkosten bis zum Bestimmungsort an Verkäufer mit Gefahrenübergang bis zum Bestimmungsort
DEQ Geliefert Kai benannter Bestimm.hafen	Verkäufer Bis Bestimmungs- hafen entladen auf Kai	Verkäufer bis entladen am Kai im Bestimmungs- hafen	Verkäufer bis entladen Kai im Bestimmungs- hafen	Verkäufer zahlt auch die Kosten für die Löschung der Ladung sowie die Verzollung. Gefahrenübergang für den Importeur ist am Kai. Weiters wie DES.
DDP geliefert verzollt benannter Bestimm-Ort	Verkäufer bis benanntem Bestimmungsort	Verkäufer bis benanntem Bestimmungsort	Verkäufer bis benanntem Bestimmungsort	Wie DDU, allerdings übernimmt der Verkäufer auch die Kosten für die Einfuhrzölle.